

Klienten-INFO

plus Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2023“

EDITORIAL

Einige Gesetzesvorhaben wie das Gemeinnützigkeitspaket und das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz sind angekündigt, aber noch nicht im Entwurf zur Begutachtung versendet. Das Inkrafttreten ist für den 1.1.2024 geplant. Wir werden Sie umgehend über aktuelle Änderungen informieren.

Die Inflationsanpassungsverordnung und die Regierungsvorlage zum Progressionsabgeltungsgesetz, gültig ab 2024, liegen vor. Die SV-Werte für 2024 sind veröffentlicht. Auch der Reparaturbonus ist zurück.

Im Anhang haben wir wieder die **bewährte Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2023“** für Sie zusammengestellt.

Machen Sie Ihren persönlichen Check rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2023 und vereinbaren Sie einen Termin für Rückfragen und individuelle Beratung bei uns.

INHALT:

1	AKTUELLES	1
1.1	Energiekostenzuschuss II – Voranmeldung gestartet	1
1.2	Inflationsanpassung für 2024	2
1.3	Weitere Entlastungsmaßnahmen im Progressionsentlastungsgesetz 2024	2
1.4	Die wichtigsten SV-Werte für 2024	3
1.5	Der Reparaturbonus ist zurück	3
2	ANHANG: „CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2023“	3

1 AKTUELLES

1.1 Energiekostenzuschuss II – Voranmeldung gestartet

Für das Jahr 2023 wurde bereits im Dezember 2022 der Energiekostenzuschuss II angekündigt. Nach langem Warten wurde nun die **verpflichtende Voranmeldung für den EKZ II gestartet**. Über den **aws-Fördermanager** sind als Voranmeldung **bis zum 2.11.2023** Firma, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Kontaktdaten im Unternehmen (Email-Adresse) anzugeben.

Die Antragseinbringung ist für den 9.11.2023 avisiert. Da die Förderrichtlinie noch immer nicht vorliegt, sind Änderungen noch möglich.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

1.2 Inflationsanpassung für 2024

Die inflationsangepassten Beträge für 2024 sind im Vergleich zu 2023 **um 6,6% höher**. Dies entspricht 2/3 der Inflationsrate zwischen Juli 2022 und Juni 2023. Laut der Regierungsvorlage zum Progressionsabgeltungsgesetz 2024 werden – zur Berücksichtigung des Weiteren Drittels – zudem ua die ersten vier Progressionsstufen angepasst.

Hinweis: Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter. Haftungsausschluss: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Die **inflationsangepasste Einkommensteuer** wird daher ab 1.1.2024 betragen:

2023		2024	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 11.693	0%	für die ersten € 12.816	0%
€ 11.693 bis € 19.134	20%	€ 12.816 bis € 20.818	20%
€ 19.134 bis € 32.075	30%	€ 20.818 bis € 34.513	30%
€ 32.075 bis € 62.080	41%	€ 34.513 bis € 66.612	40%
€ 62.080 bis € 93.120	48%	€ 66.612 bis € 99.266	48%
€ 93.120 bis € 1 Mio	50%	€ 99.266 bis € 1 Mio	50%

Ebenfalls angepasst werden ua folgende Beträge:

- **Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag** mit 1 Kind € **572** (€ 520), mit 2 Kindern € 774 (€ 704) und für jedes weitere Kind € 255 (€ 232);
- **Verkehrsabsetzbetrag** € **463** (€ 421), erhöhter VA bei Anspruch auf Pendlerpauschale bis € **798** (€ 726), Zuschlag zum VA bis € 752 (€ 684) jeweils mit Einschleifregelung;
- **Pensionistenabsetzbetrag** (Grundbetrag) € **954** und erhöhter PAB € 1.405, jeweils mit Einschleifregelung;
- **Unterhaltsabsetzbetrag** € **420** jährlich (€ 372);
- Angepasst wird auch die Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus;
- Veranlagungsgrenze bei Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte wird erhöht auf € **12.816** (€ 11.693);

1.3 Weitere Entlastungsmaßnahmen im Progressionsentlastungsgesetz 2024

Zwei Drittel des Inflationsvolumens werden automatisch angepasst. Der Bundesregierung obliegt es, das **verbliebene Drittel für weitere Entlastungsmaßnahmen** einzusetzen. Die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage zum Progressionsanpassungsgesetz 2024 legt den Fokus der Entlastung auf

- niedrige und mittlere Einkommen;
- Schaffung von Leistungsanreizen für Arbeitskräfte;
- Kinder und Familien.

Konkret sind **für 2024** ua folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Der **Kindermehrbetrag**, eine wichtige steuerliche Entlastung für Familien mit niedrigeren Einkommen, wird auf € **700** (bisher € 550) angehoben und kann auch neben dem Bezug von Wochengeld zustehen.
- **Kinderbetreuungskosten**: Tätigt ein Arbeitnehmer **Ausgaben** für die Betreuung von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr) für eine Kinderbetreuungseinrichtung bzw eine qualifizierte Kinderbetreuung und ersetzt ihm der Arbeitgeber diese Kosten, ist dieser Ersatz bis zu € **2.000 pro Jahr steuerfrei**.

- Stellt der Arbeitgeber einen **kostenfreien Betriebskindergarten** zur Verfügung, ist dafür auch dann kein Sachbezug anzusetzen, wenn betriebsfremde Kinder den Kindergarten besuchen. Das war bislang schädlich.
- **Begünstigung von Überstunden:** In den Jahren 2024 und 2025 können Zuschläge für **18 Überstunden im Monat bis zu € 200 pro Monat steuerfrei** ausbezahlt werden.
- Der monatliche Freibetrag für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird auf € 400 (€ 360) angehoben.
- Das bisher nur bis Ende 2023 geltende **Homeoffice-Pauschale** für Arbeitnehmer wird nunmehr dauerhaft zustehen.
- Der **Gewinnfreibetrag** wird in allen Stufen erhöht und maximal € 46.400 (bisher € 45.950) betragen. Der **Grundfreibetrag** steht dann für Gewinne bis € **33.000** (bisher € 30.000) zu.

1.4 Die wichtigsten SV-Werte für 2024

Die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung für 2024 liegen (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im BGBl) bereits vor.

Hier der Ausblick auf die wichtigsten Werte:

in €	2024	2023
Höchstbeitragsgrundlage		
laufende Bezüge täglich	202,00	195,00
laufende Bezüge pm	6.060,00	5.850,00
Sonderzahlung pa	12.120,00	11.700,00
freie Dienstnehmer ohne SZ pm	7.070,00	6.825,00
Geringfügigkeitsgrenze pm	518,44	500,91
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA), pm	777,66	751,37

1.5 Der Reparaturbonus ist zurück

Die grundsätzliche positive Initiative der Förderung von Reparaturen aus dem Jahr 2022 wurde nach Bekanntwerden von Betrugsverdachtsfällen gestoppt und nun wieder mit einem geänderten Procedere aktiviert.

Gefördert werden weiterhin **50% der Reparaturkosten für Elektrogeräte aus dem Bereich Haushalt, Freizeit und Garten** (zB Handy, Laptop, Nähmaschine, Geschirrspüler, Rasenmäher) **bis maximal € 200** pro Reparatur. Der Konsument muss zunächst auf der Homepage (<https://www.reparaturbonus.at/>) seine Daten eingeben und den Reparaturbon herunterladen, der dann beim Fachbetrieb anlässlich der Reparatur vorzuweisen ist. Dort ist die Rechnung zunächst in voller Höhe zu begleichen. Der Fachbetrieb reicht die gesammelten Reparaturboni bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein, die die Förderaktion abwickelt. Nach Überprüfung durch die KPC erhält der Konsument den Bonus im Folgemonat auf sein Bankkonto überwiesen.

2 Anhang: „CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2023“

Als gesonderten Teil finden Sie die umfangreiche Checkliste mit den Steuertipps zum Jahresende 2023 gegliedert in

- Tipps für Unternehmen,
- Tipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter,
- Tipps für Arbeitnehmer sowie
- Tipps für alle Steuerpflichtige.

Klienten-INFO

Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2023“

Rechtzeitig vor dem Jahresende zahlt es sich aus, einen Blick auf die Steuertipps für Unternehmer, für Arbeitgeber & Mitarbeiter, für Arbeitnehmer und für alle Steuerpflichtigen zu werfen, damit alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt werden und nichts übersehen wird. Vereinbaren Sie ein Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater. Was ist vor dem 31. Dezember 2023 noch unbedingt zu erledigen?

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER..... 6

1.	WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2023 ACHTEN SOLLTEN	6
1.1	Degressive Abschreibung.....	6
1.2	Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden	6
1.3	Halbjahresabschreibung, GWG und stille Reserven	6
2.	DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE / EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN / AUSGABEN.....	7
3.	STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG	7
3.1	Verrechnung von Verlustvorträgen.....	7
3.2	Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung.....	7
3.3	Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern nur vortragsfähig	8
4.	GEWINNFREIBETRAG / INVESTITIONSFREIBETRAG.....	8
4.1	Gewinnfreibetrag.....	8
4.2	Investitionsfreibetrag.....	9
5.	WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2023 BEACHTEN SOLLTEN.....	9
5.1	Langfristige Rückstellungen	9
5.2	Managergehälter.....	9
5.3	Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen	9
5.4	Gebäudeentnahme zum Buchwert	10
6.	SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN.....	10
7.	FORSCHUNGSPRÄMIE.....	10
8.	VORTEILE DER E-MOBILITÄT.....	11
9.	PENSIONSVERPFLICHTUNG AUSLAGERUNG BIS ENDE 2023	11
10.	WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG.....	12
11.	TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER	12
10.1	Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer.....	12
10.2	Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner.....	13
12.	„KLEINUNTERNEHMER“- GSVG-BEFREIUNG BIS 31.12.2023 BEANTRAGEN	13
13.	ARBEITSPLATZPAUSCHALE UND NETZKARTE FÜR SELBSTSTÄNDIGE	13
14.	ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2016.....	14

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER..... 14

1.	OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS	14
2.	ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI	15
3.	MITARBEITERBETEILIGUNGEN UND TEUERUNGSPRÄMIE	15
4.	VORSCHAU AUF MITARBEITERBETEILIGUNG BEI START-UPS	16
5.	WEIHNACHTSGESCHENKE BIS € 186 STEUERFREI	16
6.	BETRIEBSVERANSTALTUNGEN BIS € 365 STEUERFREI	16
7.	SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI.....	16
8.	KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI.....	16
9.	STEUERFREIES JOBTICKET BZW KLIMATICKET	17
10.	HOMEOFFICE	17
11.	PAUSCHALE REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	17

STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER

1.	WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2023 BEZAHLEN	18
2.	ARBEITNEHMER-VERANLAGUNG 2018 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2018 BEANTRAGEN	18

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN	18
1 SONDERAUSGABEN NOCH 2023 BEZAHLEN	18
1.1 Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung	18
10.1 Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag	18
10.2 Spenden als Sonderausgaben.....	19
10.3 Öko-Sonderausgabenpauschale	19
2. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN	19
3. AUSSERGEWÖHN LICHE BELASTUNGEN NOCH 2023 BEZAHLEN	19
4. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN	20

Steuertipps für Unternehmer

1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2023 ACHTEN SOLLTEN

In diesem Jahr gibt es wieder einige Besonderheiten, die bei noch geplanten Investitionen zu beachten sind: degressive Abschreibung, beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag.

2.1 Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von **bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert** erfolgen (=degressive Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht eine Halbjahresabschreibung zu.

Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rd 66% abgeschrieben sind. Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive.

Achtung: Für Gewinnermittler gemäß § 5 Abs 1 EStG gilt für ab dem 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts (§ 124b Z 356 EStG). Das bedeutet, dass eine degressive Abschreibung nur dann steuerlich gewählt werden kann, wenn diese auch in der Unternehmensbilanz gewählt wird (ausgenommen davon sind Energieerzeugungsunternehmen bis zum 31.12.2025).

2.2 Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das **Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes** (also 7,5% bzw 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

Achtung: Bei Miethäusern, die vor 1915 erbaut wurden, kann auch ohne Gutachten ein AfA-Satz von höchstens 2% angewendet werden. Dieser begünstigte AfA-Satz kann nicht in Kombination mit der beschleunigten AfA angewendet werden. Wird eine langfristige Vermietung angestrebt, so muss der gesamte Abschreibungszeitraum betrachtet werden. Die beschleunigte AfA bewirkt nämlich eine steuerliche Nutzungsdauer von 63,67 Jahren, die besondere AfA für Alt-Mietgebäuden eine steuerliche Nutzungsdauer von 50 Jahren. Diese Differenz von 13,67 Jahren kann von der anfänglich höheren beschleunigten Abschreibung nicht kompensiert werden. In einer Barwertbetrachtung zeigt sich, dass bereits nach dem 11. Jahr der begünstigte AfA-Satz von 2 % der beschleunigten AfA vorzuziehen ist.

2.3 Halbjahresabschreibung, GWG und stille Reserven

- Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wird, steht die **Halbjahresabschreibung** zu.
- Investitionen mit Anschaffungskosten **bis € 1.000** (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) abgesetzt werden.

- **Stille Reserven** aus der Veräußerung von mindestens seit sieben Jahren (15 Jahren bei Grundstücken) im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei **natürlichen Personen** auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE / EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN / AUSGABEN

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** (zB Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2024 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2023) und **Verschieben von Einnahmen** in das Folgejahr ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Diese Dispositionen sind im Jahr 2023 besonders interessant, da im Jahr 2024 folgende nachhaltige Steuerentlastungen durchgeführt werden:

- Senkung der 3.Tarifestufe der **Einkommensteuer** von 41% auf **40%**
- Valorisierung der Tarifgrenzen im Rahmen der Abschaffung der „kalten Progression“
- Senkung der **Körperschaftsteuer** von 24% auf **23%**

TIPP: Diese Steuersenkungen führen in aller Regel dazu, dass Ausgaben (sofern mit Gewinnen verrechenbar) im Jahr 2023 getätigt bzw Einnahmen möglichst im Jahr 2024 erzielt werden sollten.

3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

3.1 Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer** **nur mit bis zu 75%** des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind ua Liquidations- und Sanierungsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der **Einkommensteuer** sind vorgetragene **Verluste zu 100%** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenutzt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

TIPP: Auch der Verlust eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners ist unbeschränkt vortragsfähig.

3.2 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste** können im Rahmen der Gruppenbesteuerung **steueroptimal verwertet werden**. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2023 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2023) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2023** noch **für das gesamte Jahr 2023** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2023 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2023 von den Gewinnen 2023 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

Beachten Sie auch, dass für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75% Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch **Auslandsverluste** – entsprechend der Beteiligungen - in Österreich verwertet werden. **Allerdings** können nur ausländische Kapitalgesellschaften aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe einbezogen werden. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der **Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75%** des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

TIPP: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen **Verwertung von Finanzierungskosten** im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

3.3 Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern nur vortragsfähig

Bei natürlichen Personen sind Verluste als kapitalistischer Mitunternehmer nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle **vortragsfähig**.

4. GEWINNFREIBETRAG / INVESTITIONSFREIBETRAG

4.1. Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der **Gewinnfreibetrag (GFB)** unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Der GFB beträgt ab dem Jahr 2023 bis zu **15% des Gewinns, max € 45.950 pro Jahr**.

Gewinn in €	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 30.000	15%	4.500	4.500
30.000 – 175.000	13%	18.850	23.350
175.000 – 350.000	7%	12.250	35.000
350.000 – 580.000	4,5%	10.350	45.950
über 580.000	0 %	0	45.950

Ein **Grundfreibetrag** von **15%** von bis zu € **30.000 Gewinn** steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15% von € 30.000 = € **4.500**). Für Gewinne über € 30.000 steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen **ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens **vier** Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte **Wertpapiere** können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind **alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds**, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf der begünstigten **Wertpapiere** zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2023 geschätzt und der voraussichtlich über € 4.500 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und in entsprechender Höhe **Wertpapiere gekauft** werden. Die Wertpapiere müssen **bis zum 31.12.2023 auf Ihrem Depot** eingeliefert sein!

TIPP: Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der GFB zu.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (€ 4.500) zu.

Achtung: Beachten Sie, dass bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der **GFB nachversteuert** werden muss, sofern die Mindestbeholdendauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist. Bei einer Betriebsaufgabe auf Grund von höherer Gewalt (zB Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung.

4.2 Investitionsfreibetrag

Mit dem Wirtschaftsjahr **2023 wurde der neue Investitionsfreibetrag eingeführt**. Der Investitionsfreibetrag führt zu einer **zusätzlichen Abschreibung von 10%** (bei **klimafreundlichen Investitionen 15%**) der Anschaffungskosten der Anlagegüter (für maximal € 1 Mio Anschaffungskosten pa). Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. **Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag** sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen **KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km**
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- **Unkörperliche** Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- **Gebrauchte** Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder Speicherung fossiler Energieträger dienen

TIPP: Der **Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung** oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen.

5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2023 BEACHTEN SOLLTEN

5.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abzuzinsen**.

5.2 Managergehälter

Die steuerliche Absetzbarkeit von Managervergütungen ist mit € 500.000 brutto pro Person und Wirtschaftsjahr gedeckelt. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. **Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen** sind **nur mehr insoweit** als Betriebsausgabe **abzugsfähig**, als sie beim Empfänger dem Grunde nach der begünstigten **Besteuerung mit 6%** gem § 67 Abs 6 EStG unterliegen oder im Rahmen von Sozialplänen ausgezahlt werden (§ 20 Abs 1 Z 8 EStG).

5.3 Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen

Seit dem Wirtschaftsjahr 2021 sind **pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig**. In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtliche Ansatz maßgeblich. Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf

Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen.

Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die bereits vor dem 1.1.2021 entstanden sind. Pauschale Rückstellungen dürfen ebenfalls gebildet werden, wenn der Anlass für die erstmalige Bildung bereits vor dem 1.1.2021 liegt. In solchen Fällen sind allerdings die **Wertberichtigungs- bzw Rückstellungsbeträge auf das Jahr 2021 und gleichmäßig auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre zu verteilen**.

5.4 Gebäudeentnahme zum Buchwert

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen sind grundsätzlich mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme zu bewerten. Dabei wurden bei Betriebsgebäuden regelmäßig stille Reserven aufgedeckt, welche im Entnahmezeitpunkt zu versteuern sind. **Seit dem 1.7.2023** erfolgt die **Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert** und führt somit zu keiner Realisation der stillen Reserven. Dadurch entfällt eine unmittelbare steuerliche Auswirkung. In diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass die Herstellerbefreiung nur dann gilt, wenn das Gebäude im Privatvermögen hergestellt wurde.

Selbst hergestellte Gebäude (im Betriebsvermögen) bleiben nach Entnahme ins Privatvermögen also steuerhängig. Durch die Neuregelung entfällt damit die dadurch obsolet gewordene Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe. Bei Betriebsaufgaben, die zur Besteuerung mit dem Hälftesteuersatz berechtigen (60. Lebensjahr vollendet oder Erwerbsunfähigkeit, etc) dürfen aber auf Antrag die stillen Reserven des Gebäudes – unter Anwendung des Hälftesteuersatzes - besteuert und damit das Gebäude steuerlich auf den gemeinen Wert aufgewertet werden (§ 24 Abs 6 EStG i d F AbgÄG 2023).

Anmerkung: Nach einer steuerfreien Gebäudeentnahme ist es möglich, eine Veräußerung eines aus dem Betriebsvermögen entnommenen Gebäudes **steuerfrei** zu stellen, indem dieses nach der Entnahme und vor Veräußerung für 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz für den Steuerpflichtigen dient bzw gedient hat.

6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns** des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2023 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2023 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbebens-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Auch kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (zB Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten als Katastrophenfall iSd EStG. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine, etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

7. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von **14%** beantragt werden. Die prämiengünstigten Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für **Auftragsforschungen** können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **€1 Mio pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und

Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

TIPP: Denken Sie daran, dass Sie ab heuer erstmalig auch einen **fiktiven Unternehmerlohn** (als Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigen können. Als fiktiver Unternehmerlohn können **€ 45 pro Stunde für maximal 1.720 Stunden (= € 77.400 pro Person und Wirtschaftsjahr)** angesetzt werden.

TIPP: Für den **Prämienantrag 2023** muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes **Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes **Projektgutachten** einzuholen.

8. VORTEILE DER E-MOBILITÄT

Investitionen in die Elektromobilität wurden im Jahr 2023 durch die Einführung des Investitionsfreibetrags attraktiver gemacht. Obwohl die betrieblichen Förderungen für den Ankauf von E-PKWs auf soziale Einrichtungen, Fahrschulen, E-Carsharing und E-Taxis eingeschränkt wurde, sind Elektrofahrzeuge steuerlich immer noch dem Verbrennungsmotor vorzuziehen. Folgende Vorteile können die Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen, mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen für sich verbuchen:

- **Vorsteuerabzugsfähigkeit:** Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw des Kraftrads bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.

- Die laufenden Kosten wie zB Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- **E-Mobilitätsförderung:** Im Jahr 2023 wird die Förderung für die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe nur noch für soziale Einrichtungen, Fahrschulen, E-Carsharing und E-Taxis angeboten. Die Förderung beträgt € 1.000. Für Private beträgt die Förderung bis zu € 3.000, maximal jedoch 50% der Anschaffungskosten. Hybridfahrzeuge werden nicht gefördert. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur (zB Wallbox, intelligente Ladekabel) ebenfalls gefördert (sowohl privat als auch betrieblich).

Achtung: Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW € 60.000 nicht überschreitet.

- **degressive Abschreibung:** Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung (siehe Punkt 1.1)
- **keine NoVA:** Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- **kein Sachbezug:** Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
- **keine motorbezogene Versicherungssteuer:** reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.
- Möglichkeit zur Inanspruchnahme des **Investitionsfreibetrags** von **15% der Anschaffungskosten**.

9. PENSIONSVERPFLICHTUNG AUSLAGERUNG BIS ENDE 2023

Die Betriebspension als 2. Säule der Altersvorsorge steigert Ihre Attraktivität als Dienstgeber und dient als Instrument der Mitarbeiterbindung.

Die laufenden und künftigen Verpflichtungen sind in der Bilanz mittels einer Pensionsrückstellung abzubilden. Eine **Übertragung der Pensionsrückstellung in eine Pensionskasse** ist denkbar, wobei eine begünstigte Auslagerung gem § 124 EStG **nur noch bis Ende 2023 möglich** ist. Die Begünstigung sieht vor, dass für die Übertragung an eine Pensionskasse oder ein Versicherungsunternehmen die 10%-Grenze des § 4 Abs 4 Z 2 lit a EStG keine Anwendung findet. Somit können bei beitragsorientierten Zusagen die **Beiträge die Summe von 10% der Gehaltssumme aller Anwartschaftsberechtigten übersteigen und sind in voller Höhe als Betriebsausgabe** anerkannt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerwirksam gebildeten Pensionsrückstellung und dem Deckungserfordernis ist zu aktivieren und gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abzusetzen.

Die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen bringt dem Unternehmen den Wegfall oder eine Reduzierung der Pensionsrückstellung und damit eine **Bilanzverkürzung**. Die Pensionskassenbeiträge stellen Betriebsausgaben dar. Für den Berechtigten ist eine Auslagerung insofern interessant als **in unsicheren Zeiten die Firmenpension unabhängig vom weiteren Unternehmensschicksal** ausbezahlt wird.

TIPP: die Auslagerung von Pensionszusagen ist ein komplexer Vorgang, der bereits im Vorfeld durch einen professionellen Berater begleitet werden sollte.

10. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONSRLCKSTELLUNG

Für den Fall, dass die Pensionsrückstellung nicht an eine Pensionskasse oder eine Versicherung ausgelagert wurde, gilt es, am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% der am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellung** im Betriebsvermögen zu halten. **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** können angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldnern zulässig sind), weiter auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

TIPP: Für Wertpapier des Anlagevermögens gilt grundsätzlich das gemilderte Niederstwertprinzip. Sollte es zu nachhaltigen Kursverlusten gekommen sein, sind diese Wertpapiere abzuwerten und in Höhe der Differenz neue Wertpapiere anzuschaffen.

11. TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER

10.1 Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 35.000** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von € 38.500** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis € 42.000** (bei nur 20%igen Umsätzen). Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie zB aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (OneStopShop – Versandhandel) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit diesen Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz **knapp an der Kleinunternehmergrenze** bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 35.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die **Grenze überschritten**, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls **noch im Jahr 2023 korrigierte**

Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. Bei Leistungen an Nichtunternehmer ist erfahrungsgemäß eine Rechnungskorrektur schwer möglich, weshalb die dann geschuldete Umsatzsteuer aus dem Brutto-Einnahmenbetrag herausgerechnet werden muss.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind.

TIPP: Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der **Verzicht bindet** den Unternehmer allerdings für **fünf Jahre!**

10.2 Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Bei selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit kann der Gewinn pauschal ermittelt werden, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil die Umsatzgrenze um nicht mehr als € 5.000 überschritten wurde. Die Kleinunternehmerpauschalierung ist auch dann anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerregelung vorgeht (zB Ärzte oder Versicherungsvertreter). Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die **Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungsbetrieben** anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie das 50%ige Pauschale für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages steht ebenfalls zu.

TIPP: Da bei nebenberuflichen Einkünften (zB Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden.

12. „KLEINUNTERNEHMER“- GSVG-BEFREIUNG BIS 31.12.2023 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2023 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2023 maximal € 6.010,92** und der **Jahresumsatz 2023 maximal € 35.000** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehungszeit beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal € 500,91** und der **monatliche Umsatz maximal € 2.916,67** betragen.

TIPP: Der Antrag für 2023 muss spätestens am 31.12.2023 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2023 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

13. ARBEITSPLATZPAUSCHALE UND NETZKARTE FÜR SELBSTÄNDIGE

Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen dem „großen“ und dem „kleinen“ Pauschale unterschieden:

- € 1.200 pro Jahr stehen zu, wenn **keine anderen Einkünfte** aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 11.000 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- € 300 pro Jahr stehen zu, **wenn die anderen Aktiveinkünfte** mehr als € 11.000 betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max € 300 pro Jahr).

Seit 2023 können Selbständige ohne Aufzeichnung der Trennung in betriebliche und private Fahrten **50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für ein Massenbeförderungsmittel **pauschal als Betriebsausgabe** absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten glaubhaft verwendet werden. Der Pauschalbetrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Hinweis zur Umsatzsteuer: Es sind 50% der Bruttokosten als Betriebsausgabe anzusetzen, da für den Vorsteuerabzug die tatsächliche unternehmerische Nutzung nachgewiesen werden müsste.

14. ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN AUS 2016

Zum 31.12.2023 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2016 aus. Diese können daher **ab 1.1.2024 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke beträgt 22 Jahre**.

Hinweis: verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen in Zusammenhang mit:

- **Kurzarbeit:** 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung
- **Investitionsprämie:** 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- **Energiekostenzuschüsse:** 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- **COFAG-Förderbedingungen:** 7 Jahre

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten erhöhen **bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns** die tatsächlichen Anschaffungskosten und reduzieren damit den steuerpflichtigen Gewinn.

Auf jeden Fall platzsparender ist eine **elektronische Archivierung** aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter

„Mehr Netto vom Brutto“ könnte das Motto lauten, wenn Sie in Hinblick auf einen Teuerungsausgleich überlegen, Ihren Mitarbeitern noch steuerfrei etwas zukommen zu lassen.

1. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa

Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6% bis 35,75% versteuert** werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw. allenfalls 55% zur Anwendung. Für Arbeitnehmer, denen auf Grund von **Kurzarbeit** reduzierte Bezüge zugeflossen sind, ist das Jahressechstel pauschal um 15% zu erhöhen (auch für das Kontrollsechstel).

Achtung: Werden im laufenden Kalenderjahr 2023 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die **übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern**.

2. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

3. MITARBEITERBETEILIGUNGEN UND TEUERUNGSPRÄMIE

3.1 Mitarbeiterbeteiligung

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000**. Der Vorteil muss allen Mitarbeitern oder einer bestimmten Gruppe von ihnen zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH stellen auch die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

3.2 Mitarbeitergewinnbeteiligung und Teuerungsprämie

Seit dem 1.1.2022 besteht die Möglichkeit, aktive Mitarbeiter am Vorjahreserfolg des Unternehmens bis zu € 3.000 steuerfrei zu beteiligen. Alternativ kann noch im Jahr 2023 eine steuerfreie **Teuerungsprämie** von **bis zu € 3.000** an Mitarbeiter ausbezahlt werden. Die wichtigsten Unterschiede haben wir hier gegenübergestellt:

	Teuerungsprämie	MA-Gewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	€ 2.000 pro Jahr pro MA ohne Voraussetzungen; zusätzlich € 1.000 bei einer lohngestaltenden Vorschrift	€ 3.000 pro Jahr pro MA
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie Sozialversicherungsbeiträge	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	keine MA-Gruppen	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
Ersetzt „normale“ Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

TIPP: In aller Regel wird für den Arbeitgeber die Teuerungsprämie im Jahr 2023 das präferierte Instrument sein. Soll dem Mitarbeiter eine Teuerungsprämie zugewendet werden, so achten Sie darauf, dass diese spätestens mit der Dezember-Lohnabrechnung ausbezahlt wird.

4. VORSCHAU AUF MITARBEITERBETEILIGUNG BEI START-UPS

Das derzeit in Begutachtung befindliche Start-up-Förderungsgesetz 2023 soll ab dem 1.1.2024 eine neue Begünstigung für Mitarbeiterbeteiligungen beinhalten. Bei einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung wird ein Besteuerungsaufschub eingeführt, sodass eine Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen Abgabe der Gesellschaftsanteile erst mit dem „Exit“ (zB anschließender Veräußerung der Anteile) des Mitarbeiters stattfinden soll. Zusätzlich zum Besteuerungsaufschub soll eine begünstigte Besteuerung stattfinden. Für alle Start-Up-Unternehmer kann es also von Vorteil sein, eine derartige Mitarbeiterbeteiligung in das Jahr 2024 zu verschieben.

Achtung: Diese Mitarbeiterbeteiligung hängt eng mit der angedachten Einführung einer neuen Gesellschaftsform „FlexKap“ (Flexible Kapitalgesellschaft) zusammen; diese wurde vom Gesetzgeber allerdings zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Klienteninformation noch nicht beschlossen.

5. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS € 186 STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Mitarbeiter sind innerhalb eines **Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.**

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht** (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

6. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN BIS € 365 STEUERFREI

Für eine **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Mitarbeiter und Jahr ein **steuerfreier Betrag von € 365** zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des gesamten Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

7. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI

Sachzuwendungen an Mitarbeiter, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind **bis € 186 pro Person und Jahr steuerfrei**.

8. KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES ARBEITGEBERS STEUERFREI

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Mitarbeiter einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **€ 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsatzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

9. STEUERFREIES JOBTICKET BZW KLIMATICKET

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („**Jobticket**“) auch dann steuerfrei vom Arbeitgeber übernommen werden, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Unter das Jobticket fällt auch das sog „Klimaticket“ (auch als 1-2-3-Ticket bekannt).

Die Zurverfügungstellung ist durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten, stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

10. HOMEOFFICE

Als Abgeltung der Mehrkosten seiner Mitarbeiter im Homeoffice kann der Arbeitgeber **für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3 pro Homeoffice-Tag (= € 300 pro Jahr) steuerfrei** ausbezahlen. Für die Berücksichtigung dieses Homeoffice-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Homeoffice-Vereinbarung) in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden.

Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine **Aufzeichnungspflicht** dieser Tage. Die **Anzahl der Homeoffice-Tage** muss im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden.

Wird das Homeoffice-Pauschale nicht bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft, kann der **Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten** geltend machen.

***Beispiel:** Herr Fritz arbeitet 100 Tage ausschließlich in seiner Wohnung im Homeoffice. Sein Arbeitgeber bezahlt ihm pro Homeoffice-Tag € 2, in Summe also € 200. In der Steuererklärung kann Herr Fritz den nicht ausgeschöpften Betrag von € 100 zusätzlich als Werbungskosten geltend machen. Der Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Maximalbetrag (€ 3 x 100 = € 300) und dem vom Arbeitgeber erhaltenen Betrag in Höhe von € 200.*

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung **keinen steuerpflichtigen Sachbezug** dar.

Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die **ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers zusätzlich** (zB Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 300 im Kalenderjahr 2023 als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde.

Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Homeoffice-Pauschale **zusätzlich** ausschließlich beruflich veranlasste **Arbeitsmittel** angeschafft, so **können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden**. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.

11. PAUSCHALE REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (zB Trainer, Masseur), die von gemeinnützigen Sportvereinen ausgezahlt werden, sind im Jahr 2023 bis zu € 120 pro Einsatztag, höchstens aber € 720 pro Kalendermonat der Tätigkeit steuerfrei und beitragsfrei.

Achtung: Es wurde eine jährliche **Meldepflicht** für die auszahlenden Vereine eingeführt. Für jeden Sportler, Schiedsrichter, Betreuer, dem für eine nichtselbständige Tätigkeit steuerfrei pauschale Reiseaufwendungen ausbezahlt worden sind, hat der Verein bis Ende Februar des Folgejahres eine Meldung an das Finanzamt zu schicken (erstmalig bis **29.2.2024** für das Jahr 2023).

Steuertipps für Arbeitnehmer

1. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2023 BEZAHLEN

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2023 bezahlt werden, damit sie 2023 noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen, etc, samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch 2023 geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch 2023 abgesetzt werden. **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können ebenso als Werbungskosten geltend gemacht werden.

TIPP: Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter zu beachten ist. Wenn Sie privat einen Computer anschaffen, den Sie für berufliche Zwecke benötigen, kann er im Jahr 2023 – insoweit die Anschaffungskosten € 1.000 nicht übersteigen – sofort abgeschrieben werden. Denken Sie daran, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass dieser **Computer** auch privat genutzt werden kann, und **ohne Nachweis ein Privatanteil von 40% auszuschneiden ist**.

2. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2018 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2018 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuererfundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Mehrkindzuschlags;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Gutschrift von Negativsteuern

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **5 Jahre** Zeit.

Hinweis: Am 31.12.2023 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2018.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2018 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2023 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

1 SONDERAUSGABEN NOCH 2023 BEZAHLEN

1.1 Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Betragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

10.1 Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegat) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge**

(auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400 absetzbar.

10.2 Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte, im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Die meisten **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen** und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung ausgenommen.

Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind **innerhalb folgender Grenzen absetzbar**:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10% des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

TIPP: Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2023 nur mehr auf Grund der elektronisch übermittelten Daten der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung berücksichtigt.

10.3 Öko-Sonderausgabenpauschale

Seit dem Jahr 2022 sind die Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsystemen begünstigt.

Wurden Kosten für die thermische Sanierung von € 4.000 bzw von € 2.000 bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2023 das Öko-Sonderausgabenpauschale von € 800 bzw von € 400 zu. Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden 4 Jahre aufgeteilt. Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2023 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2023 eingebracht wird.

2. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger **KESSt-frei** aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.

Achtung: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunde Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen.

3. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2023 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte,

Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar. Bedingt durch das vermehrte Auftreten von Unwettern im Jahr 2023 sind außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden besonders zu beachten. Zu Katastrophenschäden zählen Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Katastrophenschäden, die Kosten für Reparatur und Sanierung von beschädigten Gegenständen sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände.

TIPP: Krankheitskosten sind grundsätzlich von der erkrankten Person selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von € 11.693 bleiben muss. Daher können Krankheitskosten vom (Ehe-)Partner übernommen und abgesetzt werden, wenn ohne Übernahme der Kosten das Einkommen des erkrankten (Ehe-)Partners unter das steuerliche Existenzminimum fallen würde.

4. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Für Gewinne von **Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2023** fällt die **Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an**. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate). Seit dem Jahr 2023 zählen auch erworbene Kryptowährungen, welche nach dem 31.3.2021 erworben wurden, zum „Neuvermögen“. Erträge daraus sind mit Erträgen anderer Kapitalanlagen verrechenbar.

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit zB Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

TIPP: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder zB mit Ihrer Ehefrau ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den positiven Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.